

Groß Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Gröbe, Groß Wartenberg.
Redaktionsfernsprecher: Gr. Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzubringen. Anzeigengebühren in die Spalten-Grundschiffzelle 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch den Postboten 80 Pfennig.

Nr 14

Sonnabend, den 8. April

1911

Verfügungen des Königlich Landrats.

Allgemeine

Verordnungen und Verfügungen.

Wegen Neuschüttung wird die Chausseestrecke Neuhof—Ottendorf vom 11. bis 125. April d. Jz. für Langholzfuhren und Lastautomobile gesperrt.

Groß Wartenberg, den 4. April 111.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Wegen Neuschüttungen bleibt die Chausseestrecke Rudelsdorf—Ottendorf vom 7. bis 15. April d. Jz. für Langholzfuhren und Lastautomobile gesperrt.

Groß Wartenberg, den 4. April 1911.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betrifft Abgang einheimischer Arbeiter und den Zugang ausländischer Arbeiter.

Den Guts- und Gemeindevorständen bringe ich die genaue Beachtung meiner Verfügung vom 25. Februar 1891 (Kreisblatt pro 1891 Seite 95/96) hiermit in Erinnerung. Nach derselben ist mir bis zum 10. April 1911 eine Nachweisung über den Abgang einheimischer Arbeiter durch Sachfängerei pp. und über den Zugang ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen für die Zeit vom 1. Januar 1911 bis zum 31. März 1911 einzureichen. In der Nachweisung ist die Zahl der männlichen und die Zahl der weiblichen Arbeiter, die in den Monaten Januar, Februar und März 1911 aus dem dortigen Guts-Gemeindebezirk nach Sachsen, Niederschlesien pp. gegangen sind und ferner die Zahl der angenommenen ausländischen Arbeiter anzugeben.

Sind Arbeiter nicht weggegangen, bezw. angenommen worden, so ist mir bis zum 10. April ct. Negativanzeige zu erstatten.

Groß Wartenberg, den 5. April 1911.

Zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche werden mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau auf Grund des § 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 zum Reichsviehseuchengesetz die am 11. April 1911 in Gotschütz und am 25. April 1911 in Neumittelwalde anstehenden Viehmärkte ganz untersagt. Das Verbot erstreckt sich auch auf die an Gotschütz und Neumittelwalde angrenzenden Gutsbezirke Gotschütz und Neumittelwalde.

Die Ortsbehörden haben dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Ursprungszeugnisse für die untersagten Viehmärkte dürfen nicht ausgestellt werden.

Groß Wartenberg, den 27. März 1911.
Der Königliche Landrat, von Busse.

Die Maul- und Klauenseuche auf dem Domizil im Bralin ist erloschen.

Der durch meine Anordnung vom 20. Februar d. Jz., betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche (Kreisblatt Seite 91) gebildete, gegenwärtig nur noch aus dem Gutsbezirk Bralin, ausschließlich des Vorwerks Sorge, bestehende Sperrbezirk wird aufgehoben.

Die Gutsbezirke Cojentschin und Kassadel, das Vorwerk Sorge und die Gemeindebezirke Bralin, Cojentschin, Münchwitz, Kassadel und Klein Friedrichs-Labor scheiden aus den durch meine Anordnungen vom 16. Februar und 22. Februar d. Jz. gebildeten Beobachtungsgebieten aus.

Die Ortsbehörden haben dies bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 31. März 1911.
Der Königliche Landrat, von Busse.

Die Maul- und Klauenseuche in Döschofke ist erloschen.

Der durch meine Anordnung vom 30. Ja-